

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurden die ursprüngliche Fassung vom 19.12.2007 sowie die *Redaktionelle Richtigstellung (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 81/2010)* in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der ursprünglichen Prüfungsordnung sowie der redaktionelle Richtigstellung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleiben davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), am 19. Dezember 2007 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Sozialwissenschaften“/ „Social Sciences“
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg
vom 19. Dezember 2007**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. [2/2008](#)) am [22.01.2008](#)
sowie (Nr. [61/2010](#)) am [16.11.2010](#)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Bachelor-Arbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelor-Prüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Bachelorgrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

ANLAGEN:

- Anhang 1: Modulbeschreibungen
- Anhang 2: Modulübersicht mit Leistungspunkten
- Anhang 3: Muster-Studienverlaufsplan
- Anhang 4: Praktikumsrichtlinien

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Bachelor-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der §§ 25 und 26 des Hessischen Hochschulgesetzes sowie der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg* vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Bachelor-Studiengangs Sozialwissenschaften sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Sozialwissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A).

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften ist ein anwendungs- und praxisorientierter Studiengang, der die Studierenden in den Methoden und Techniken sozialwissenschaftlichen Arbeitens ausbildet. Ziel des Studiums ist, die Studierenden zu eigenständigem Arbeiten in der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Berufspraxis zu befähigen. Das auf sechs Semester ausgelegte Studium umfasst:

- eine sozialwissenschaftliche Grundlagenausbildung;
- eine Qualifizierung in sozialwissenschaftlichen Theorien, die anwendungsbezogen auf konkrete Berufsfelder vermittelt werden;
- eine Qualifizierung zur sozialwissenschaftlichen Analyse und Bearbeitung konkreter sozialer Probleme und Fragestellungen, sowie zur Konfliktanalyse und Konfliktbearbeitung;
- einen Schwerpunkt in der praxisbezogenen Methodenausbildung, die insbesondere den Anforderungen des Arbeitsmarktes im Bereich spezifischer angestrebter Berufsfelder in beratenden Funktionen, als Assistent/in, Projektmanager/in oder Referent/in Rechnung trägt.

(2) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt das Studium auf die Entwicklung und Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen:

- analytische Kompetenz als Fähigkeit zur kritischen und systematischen Auseinandersetzung mit den Annahmen und Aussagen sozialwissenschaftlicher Theorieansätze und der empirischen Forschung;
- soziale Kompetenz als Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, eigene Positionen der Kritik aussetzen und relativieren zu können, sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit in Projekten und Arbeitsgruppen;
- Sprach- und Kommunikationskompetenz in deutscher und englischer Sprache (Umgang mit Fachterminologie, wissenschaftliches Präsentieren und Schreiben); internationale Anschlussfähigkeit der Lehrinhalte, die zu einer Berufsorientierung über nationale Grenzen hinweg befähigt und ermutigt;
- Informationssuch- und -verarbeitungs-kompetenz als Fähigkeit, Informationsbedarf zu erkennen, Informationsressourcen suchen und verwenden zu können, um dann die gefundenen Informationen einschätzen und verarbeiten zu können;
- Organisations- und Medienkompetenz als Fähigkeit, eine wissenschaftliche Aufgabe unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen in einem vorgegebenen Zeitraum planen und durchführen sowie unter Zuhilfenahme angemessener Medien und Methoden moderieren und präsentieren zu können.

(3) Der Ausbildung dieser Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter Eigenarbeit und eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

(4) Die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Bachelor-Abschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Aufgrund des Zeugnisses wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

Die Ausbildung qualifiziert - je nach Schwerpunktbildung - für Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Empirische Sozial-, Markt- und Meinungsforschung,
- Personalplanung und Personalentwicklung,
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Planung und Beratung im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor,
- Verbandsarbeit in Organisationen politischer, sozialer und kultureller Interessenvertretung,
- Entwicklungshilfe und Entwicklungspolitik und
- Unterstützung wissenschaftlicher Forschung und Lehre.

(5) Dem weiten Spektrum möglicher Berufsfelder wird durch eine breit angelegte fachwissenschaftliche Grundausbildung in den sozialwissenschaftlichen Kernkompetenzen Rechnung getragen. Eine berufsfeldbezogene Schwerpunktbildung (sozialwissenschaftliche und externe Wahlpflichtmodule, Berufspraktikum) wird ermöglicht; sie wird aber nicht für einzelne Berufsfelder standardisiert vorgegeben, sondern muss von den Studierenden selbst vorgenommen werden. Während des Studiums werden durch Studienberatung und Mentorierung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Zum Studium ist berechtigt, wer mindestens die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, die Meisterprüfung oder einen gleichwertigen ausländischen Sekundarschulabschluss nachweist.

(2) Die Studierenden müssen über hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die zum Studium in englischer Sprache befähigen. Der Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse erfolgt durch das Hochschulzugangszugzeugnis oder vergleichbare Leistungsnachweise auf Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Bestimmung der Äquivalenzkriterien hinreichender Sprachkenntnisse obliegt dem BA Prüfungsausschuss. Sofern die erforderlichen Englischkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz auf Niveau A 2, nicht aber auf Niveau B 1 nachgewiesen werden können, ist die Zulassung mit der Auflage möglich, dass das Niveau B 1 bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen wird.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre; der Gesamtumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP). Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.
- (2) Der Studiengang wird in einer Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen).
- (3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist der Modulübersicht in Anhang 5 zu entnehmen. Sind in Modulen mehrere Teilleistungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang angegeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen. Modul 1 hat von diesem Bewertungsgrundsatz abweichend die Gewichtung 06/168, das Modul 11 die Gewichtung 18/168.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die „Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und –beratung (ZAS)“ der Philipps-Universität durchgeführt.
- (2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden der Studienfachberaterin bzw. des Studienfachberaters sowie durch die Lehrenden des Fachs Sozialwissenschaften durchgeführt. Die Studierenden werden für das erste Studienjahr einem Mitglied der Professorengruppe oder einem wissenschaftlichen Mitglied ihres Fachbereichs zur regelmäßigen persönlichen Betreuung zugeordnet (Mentorentätigkeit).
- (3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters organisiert das Institut für Soziologie für die Studienanfängerinnen und -anfänger eine Orientierungseinheit.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleich-

wertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs

(1) Das Studium besteht aus elf Modulen, die fünf Kompetenzfeldern zugeordnet sind. Die Module 1 bis 6 (Kompetenzfelder I bis III) sind Pflichtmodule. Die Module der Modulgruppen 7, 8 und 9 (Kompetenzfelder IV und V) sind Wahlpflichtmodule. Das Modul 1 „Einführung in den BA Sozialwissenschaften“ muss im ersten Semester belegt werden. Die Teilnahme an Modul 6 „Lehrforschungsprojekt“ setzt Grundkenntnisse in Statistik und den Methoden empirischer Sozialforschung voraus, die durch erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung: „Methodologische u. wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung“ [2 SWS / 2 LP] und der Übung: „Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Statistik“ [2 SWS / 4 LP] des Moduls 5 „Methoden empirischer Sozialforschung“ erworben werden. Es wird empfohlen, das in Modul 10 (Praxis- und Berufsfeldorientierung) vorgesehene Berufspraktikum entweder zwischen den Vorlesungszeiten des dritten und vierten oder des vierten und fünften Semesters zu absolvieren.

(2) Die Pflichtmodule sind den Kompetenzfeldern I, II und III zugeordnet:

Kompetenzfeld I: Sozialwissenschaftliche Theoriebildung

- Modul 1: Einführung in den B.A. Sozialwissenschaften 12 LP
- Modul 2: Theorie und Geschichte der Sozialwissenschaften 20 LP

Kompetenzfeld II: Sozialstruktur- und Konfliktanalyse

- Modul 3: Sozialstrukturanalyse 18 LP
- Modul 4: Friedens- und Konfliktforschung 18 LP

Kompetenzfeld III: Methoden empirischer Sozialforschung

- Modul 5: Methoden empirischer Sozialforschung 14 LP
- Modul 6: Lehrforschungsprojekt 14 LP

(3) Die Wahlpflichtmodule sind den Kompetenzfeldern IV und V zugeordnet:

Kompetenzfeld IV: Sozialwissenschaftliche Spezialisierung

- Modulgruppe 7: Wahlpflichtmodule Sozialwissenschaft (2 Module nach Wahl). ... 24 LP
 - 7.1 Arbeit und Geschlecht (12 LP)
 - 7.2 Politische Sozialisation (12 LP)
 - 7.3 Wirtschaft, Politik und Arbeit (12 LP)
 - 7.4 Globalisierung und gesellschaftlicher Wandel (12 LP)
- Modulgruppe 8: Externe Wahlpflichtmodule Politikwissenschaft *oder* Vergleichende Kulturwissenschaften nach Maßgabe des Anbieters .
(Wahlweise Modul 8.1 oder 8.2) 18 LP

8.1 Politikwissenschaft: Pflicht- und Wahlpflichtmodul aus einem der Themenbereiche

- „Politisches System der BRD“ (18 LP)
- „Internationale Beziehungen“ (18 LP)
- „Europäische Integration“ (18 LP)

8.2 Vgl. Kulturwissenschaften:

- Basismodul „Gesellschaft, Kultur, Religion“ (18 LP)

- Modulgruppe 9: Ergänzende Perspektiven 18 LP
(Externe Wahlpflichtmodule aus einem der Wahlbereiche: VWL, BWL, Psychologie oder Rechtswissenschaften nach Maßgabe des Anbieters)

Kompetenzfeld V: Bachelor-Arbeit, Praxis- und Berufsfeldorientierung

- Modul 10: Praxis- und Berufsfeldorientierung (Berufspraktikum)
- Modul 11 „Bachelor-Arbeit“

(4) Aufbau und Gliederung des Studiums sind dem Muster-Studienverlaufsplan in **Anhang 3**, die Inhalte den Modulbeschreibungen in **Anhang 1**, die Praktikumsrichtlinien dem **Anhang 4** zu entnehmen.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) In Vorlesungen und einführenden Überblicksveranstaltungen erhalten die Studierenden Informationen zu grundlegenden Wissensbereichen aus Theorie, Methoden und den angewandten Sozialwissenschaften und verfestigen diese durch eigene Vor- und Nachbereitung. Auch in Vorlesungen ist es möglich, durch Großgruppentechniken und kleinere Projektphasen die Teilnehmenden in einen aktiven Lernprozess einzubinden. Sofern notwendig, sollen Tutorien bereitgestellt werden.

(2) Übungen und Seminare behandeln Lehrbereiche des sozialwissenschaftlichen Studiums, deren Inhalte sich die Studierenden aktiv aneignen sollen. Die Studierenden sollen eigenständig vorgegebene oder selbst zu suchende Informationsressourcen bearbeiten. Die Studierenden sollen Sach- und Methodenkenntnisse und Arbeitstechniken sowie die unter § 2 Abs. 2 genannten Kompetenzen in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit einüben. Angeleitete Stundengestaltungen, freie Vorträge (Impulsreferate), Rollenspiele und Präsentationen, die einzeln bzw. in Gruppen vorbereitet werden, sind hier die überwiegenden methodischen Stilelemente. Übungen und in Ausnahmefällen auch Seminare können mit Vorlesungen zu einem integrierten Veranstaltungsblock vereinigt werden.

(3) Das Lehrforschungsprojekt dient der praxisbezogenen Ausbildung in der empirischen Sozialforschung. Die Studierenden bearbeiten ein Projektthema in Absprache mit der verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer von der Projektplanung und -durchführung bis zur Präsentation der Ergebnisse, in der Regel in eigenständigen Arbeitsgruppen. Das Projektstudium ist auf zwei Semester angelegt.

(4) Das didaktische Konzept aktiven Lernens ermöglicht eine Verbindung der in § 2 genannten fachlichen und fachübergreifenden Studienziele. In dieser Perspektive stellt das Studium einen Sozialisationsprozess dar, der die Studierenden in die Lage versetzt, analytische und praktische Kompetenzen im jeweiligen Arbeitsfeld einzubringen.

(5) Die Verteilung der einzelnen Lehr- und Lernformen ist den Modulbeschreibungen in **Anhang 1** zu entnehmen.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfungen finden sukzessive als Modulprüfungen statt; diese können aus Teilmodulprüfungen bestehen. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module bestanden sind. Die Beschreibung der Prüfungsformen sowie der zu erbringenden Prüfungsleistungen für jedes Modul ist dem **Anhang 5** zu entnehmen.

(2) Prüfungsleistungen sind, in verschiedener Form, in der Regel

- mündlich
- durch Klausurarbeiten, Hausarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- durch Projektarbeiten

zu erbringen.

(3) Weiteres regelt **§ 10 Abs. 3 und 4 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 10 Allgemeine Bestimmungen:

(3) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(4) Soweit die Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist als Prüfungsleistung von Modul 11 obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Bachelor-Arbeit soll mindestens 40, maximal 60 Seiten umfassen. Für das Modul 11 "Bachelor-Arbeit" werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit (Modul 11) ist der Nachweis, dass mindestens 9 der 13 Teilprüfungsleistungen bzw. Modulprüfungen der Module 1-7 bestanden worden sind.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Sozialwissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fach in angemessener Weise beherrscht.

(4) Die Erstellung von Bachelor-Arbeiten in Gruppenarbeit ist zulässig. Bei Bachelor-Arbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält.

(7) Die Bachelor-Arbeit muss innerhalb von 12 Wochen bearbeitet werden. Die Frist für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss und endet 12 Wochen später. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um vier Wochen verlängern.

(8) Weiteres regelt **§ 11 Abs. 9 und folgende der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungsausschuss

Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss für die Bachelor- Studiengänge am Fachbereich ein. Dieser ist für den Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften zuständig. Ihm gehören 9 Mitglieder an, darunter je eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter der Fächer Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Völkerkunde und Religionswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft sowie Soziologie aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige

ge der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierende an. Näheres regelt § 12 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt **§ 13 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und Rücktrittszeitraum festzulegen. Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sollen bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit erfolgen. Anmeldungen zu Prüfungen müssen bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn erfolgen. Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben.

(3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

(4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungs- und Studienordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 3 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Fristen fest, innerhalb derer Prüfungsleistungen durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer zu bewerten sind. Fristüberschreitungen sind nur auf schriftlichen Antrag aufgrund zwingender Gründe zulässig. Das Bewertungsverfahren für Klausuren sowie Abschlussarbeiten darf vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen*, die der Beseitigung von Nachteilen dienen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Das Modul 10 „Praxis und Berufsfeldorientierung“ wird mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet. Die Bewertung dieses Moduls geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Alle anderen Module bzw. Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt der einzelnen Modulnoten, die nach dem Verhältnis der vergebenen Leistungspunkte in der Berechnung gewichtet werden.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstöße gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 der *Allgemeinen Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Bachelor-Arbeit regelt § 11 Abs. 13 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4

von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen: siehe § 11

§ 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelor-Prüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Bachelor-Prüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches legt **§ 19 der Allgemeinen Bestimmungen** fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20 Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studienganges nicht möglich.

§ 21
Verleihung des Bachelor-Grades

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß **§ 22 der Allgemeinen Bestimmungen** möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Ein-

sichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Bachelor-Prüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt bis zum Ende des Akkreditierungszeitraums des Studiengangs für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 16.01.2008

gez.

Prof. Dr. Dirk Kaesler
Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 17.11.2010

gez.

Prof. Dr. Maria Funder
Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Modul 1 „Einführung in den B.A. Sozialwissenschaften“
Modulcode	03 140 0 01 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>(1) Inhalt: Einführender Überblick zu den Gegenstandsbereichen der Sozialwissenschaften; Abgrenzung zu anderen Wissenschaftsbereichen; Einführender Überblick zu den historischen Entwicklungen und Strömungen in den Sozialwissenschaften.</p> <p>(2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Vermittlung von Überblicks- und Orientierungswissen zur Einordnung zentraler sozialwissenschaftlicher Perspektiven in den Kontext der gesellschaftlichen Entwicklung; Anregung zur systematischen und analytischen Auseinandersetzung mit sozialwissenschaftlichen Fragestellungen.</p> <p>(3) Schlüsselqualifikationen: Vermittlung der Grundfertigkeiten sozialwissenschaftlicher Arbeitstechniken, deren Beherrschung die Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium darstellt. Erwerb von Sprach- und Kommunikationskompetenz durch Erlernen des Umgangs mit sozialwissenschaftlicher Fachterminologie, Erlernen wissenschaftlichen Präsentierens und Schreibens (auch in englischer Sprache).</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>In den Seminaren wechseln Erklärung, Vortrag und Demonstration durch die Lehrenden, exemplarische Übungen der Teilnehmenden sowie Diskussionsrunden einander ab. In der Ringvorlesung referieren die Lehrenden in Vorlesungsrunden zu Kernthemen und Grundbegriffen der Soziologie. Die Ringvorlesung wird durch ein begleitendes Skript unterstützt.</p> <p>VL: „Einführung in die Soziologie“ (Ringvorlesung) [2 SWS / 2 LP]</p> <p>UE: „Einführung in das B.A.-Studium / wissenschaftliche Arbeiten“ [2 SWS / 4 LP]</p> <p>SE: „Einführung in die Sozialwissenschaften“ [2 SWS / 6 LP]</p>
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	nur für Studienanfängerinnen und -anfänger des B.A. Sozialwissenschaften
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung</p> <p>(2) Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Klausur [12LP]</p> <p>(3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten</p>
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Modulgewichtung für Gesamtnote: 6/168.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Wintersemester
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: 90 Stunden</p> <p>Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 180 Stunden</p> <p>Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 90 Stunden</p>
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Modul 2 „Theorie und Geschichte der Sozialwissenschaften“
Modulcode	03 140 0 02 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	20 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Inhalt: Historische und aktuelle sozialwissenschaftliche Theorien und ihr Gesellschaftsbezug; zentrale Begriffe, Konzepte sowie Paradigmen der Sozialwissenschaften; exemplarische Analyse sozialwissenschaftlicher Theorien. (2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Kenntnis zentraler historischer und aktueller Theorien, ihrer historischen Entwicklung und ihres gesellschaftlichen Bezuges; vertiefte Kenntnisse in zwei exemplarisch behandelten Theoriezusammenhängen. (3) Schlüsselqualifikationen: Analytische Kompetenz als Befähigung zum kritisch-analytischen Umgang mit sozialwissenschaftlicher Theoriebildung.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Im Seminar wechseln Erklärung, Vortrag und Demonstration durch die Lehrenden, exemplarisch durchzuführende Aufgaben der Teilnehmenden sowie Diskussionsrunden einander ab. In der Übung werden die Lehrinhalte anhand von konkreten Fragestellungen vermittelt, die in durch Tutoren angeleiteten Kleingruppen bearbeitet und daran anschließend präsentiert werden. SE: „Theorien der Sozialwissenschaften“ [4 SWS / 12 LP] UE: „Exemplarische Analyse sozialwissenschaftlicher Theorien“ [4 SWS / 8 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften / als „Exportmodul“ für andere B.A.-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben (2) Modulprüfung: Hausarbeit [8 LP] und Klausur [12 LP] (3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten
Noten	Jede Teilprüfungsleistung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der Teilprüfungsleistungen. Modulgewichtung für Gesamtnote: 20/168.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Wintersemester beginnend
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 300 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 180 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul 3 „Sozialstrukturanalyse“
Modulcode	03 140 0 03 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>(1) Inhalt: Grundbegriffe und Theorien der Sozialstrukturanalyse (Klasse, Schicht, Lebensstile, Milieus); Indikatoren, Aufbau und Träger der Wirtschafts- und Sozialstatistik in der BRD; Analyse der Dimensionen sozialer Ungleichheit; Vergleichende Sozialstrukturanalyse.</p> <p>(2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Kenntnis zentraler Theoriensätze, Unterscheidung von vertikaler und horizontaler Differenzierung. Kenntnis der für Markt- und Meinungsforschung relevanten Strukturierungskonzepte (z.B. Sinus-Milieus). Befähigung zur Interpretation und kritischen Bewertung statistischen Datenmaterials. Erarbeitung von Themen anhand von – insbesondere auch englischsprachiger – Fachliteratur.</p> <p>(3) Schlüsselqualifikation: Informationssuch- und -verarbeitungskompetenz durch Befähigung zur gezielten Informationsbeschaffung und durch die Analyse und Interpretation wirtschafts- und sozialstatistischer Indikatoren. Sprach- und Kommunikationskompetenz durch Lektüre englischer Fachliteratur und Anfertigen eigener schriftlicher Arbeiten in englischer Sprache.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Vorlesung und Übung werden zu einer didaktischen Einheit integriert, in der Vortrag und Demonstration durch die Lehrenden, exemplarische Übungen der Teilnehmenden sowie Diskussionsrunden einander abwechseln. Die Seminare dienen der Vertiefung in ausgewählten Themenbereichen.</p> <p>VL: „Einführung in die Sozialstrukturanalyse“ [2 SWS / 2 LP] UE: „Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland“ [2 SWS / 4 LP] SE: „Wirtschafts- und sozialstatistische Grundlagen“ [2 SWS / 6 LP] SE: „Vergleichende Sozialstrukturanalyse“ [2 SWS / 6 LP]</p>
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften / als „Exportmodul“ für andere B.A.-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben.</p> <p>(2) Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Klausur [12 LP], zusätzlich Vortrag/Präsentation [6 LP]</p> <p>(3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten</p>
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der Teilprüfungsleistungen. Modulgewichtung für Gesamtnote: 18/168.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Sommersemester beginnend
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: 120 Stunden</p> <p>Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 270 Stunden</p> <p>Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 150 Stunden</p>
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul 4 „Friedens- und Konfliktforschung“
Modulcode	03 140 0 04 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>(1) Inhalt: Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung; Einführung in die Anwendungsfelder, Begrifflichkeiten und Theorien; Überblick zu Formen der Konfliktregelung.</p> <p>(2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Kompetenz zur sozialwissenschaftlichen Analyse von Konflikten; Aneignung von Konfliktbearbeitungs- und -lösungsstrategien. Fachliche Spezialisierung mit Blick auf Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Entwicklungsarbeit.</p> <p>(3) Schlüsselqualifikationen: Organisations-, Medien- und Präsentationskompetenz; soziale Kompetenz, eigene politische, wissenschaftliche, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu relativieren und andere Perspektiven einnehmen zu können durch Rollen- und Plan-spiele.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Vorlesung und Übung werden zu einer didaktischen Einheit integriert, in der Vortrag und Demonstration durch die Lehrenden, exemplarische Übungen der Teilnehmenden sowie Diskussionsrunden einander abwechseln. Die Seminare dienen der Vertiefung in ausgewählten Themenbereichen. Die Kompetenzen werden vorwiegend in der Form betreuter Kleingruppenarbeit mit Methoden wie Rollen- und Planspielen vermittelt.</p> <p>VL: „Einführung in die Konfliktforschung“ [2 SWS / 2 LP] UE: „Einführung in die Konfliktforschung“ [2 SWS / 4 LP] SE: „Formen der Konfliktregelung“ [2 SWS / 6 LP] SE: „Konflikttheorien“ [2 SWS / 6 LP]</p>
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften / als „Exportmodul“ für andere B.A.-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben.</p> <p>(2) Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Klausur [12 LP], zusätzlich Vortrag/Präsentation [6 LP]</p> <p>(3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten</p>
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der Teilprüfungsleistungen. Modulgewichtung für Gesamtnote: 18/168.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Wintersemester beginnend
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: 120 Stunden</p> <p>Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 270 Stunden</p> <p>Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 150 Stunden</p>
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul 5 „Methoden empirischer Sozialforschung“
Modulcode	03 140 0 05 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>(1) Inhalt: Methodologische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der sozial-wissenschaftlichen Forschung; Zusammenhang zwischen Theoriebildung, Modellkonstruktion und Messung; Hypothesenbildung und Operationalisierung; Forschungsdesigns; Auswahl qualitativer und quantitativer Methoden für entsprechende Fragestellungen; Konstruktion sozialwissenschaftlicher Erhebungsinstrumente; qualitative Datenerhebung: qualitative Interviews und teilnehmende Beobachtung; mathematische Grundlagen der deskriptiven Statistik und der Inferenzstatistik; Anwendung uni- und bivariater Koeffizienten und einfacher multivariater Modelle bei der Datenanalyse; Kodierung und Auswertung von Datensätzen mit Statistiksoftware; Sekundäranalyse; Datendokumentation; Analyse qualitativer Daten: einfache hermeneutische Verfahren, qualitative Inhaltsanalyse, empirisch begründete Typen- und Theoriebildung, EDV-Einsatz in der qualitativen Forschung.</p> <p>(2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Kenntnis der wichtigsten quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung in Theorie und Anwendung, ihrer Stärken und Schwächen, praktische Fertigkeiten in der Erhebung, Kodierung, Verwaltung und Analyse qualitativer und quantitativer Daten; Befähigung zur Interpretation von statistischen Analyseergebnissen; Fähigkeit, Forschungsberichte kritisch zu lesen. Erwerb angewandter Methodenkenntnisse (z.B. Software zur Analyse quantitativer und qualitativer Daten) als zentrale Qualifikationen für das Berufsfeld Markt- und Meinungsforschung sowie andere forschungsnahe Tätigkeiten.</p> <p>(3) Schlüsselqualifikationen: Analytische Kompetenz durch kritische und systematische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen empirischen Forschungsmethoden und deren praktische Erprobung in Übungen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Die Vorlesung vermittelt die methodologischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Sozialforschung entlang und durch die Vorstellung klassischer und aktueller Methodenstreitfragen. Neben Erklärung, Vortrag und Demonstration durch die Lehrenden ist in der Vorlesungsveranstaltung auch die Vertiefung der Lerninhalte durch Diskussion vorgesehen. In den Übungen wechseln Phasen der Demonstration und Erklärung und praktische Übungen mit Aufgabencharakter einander ab.</p> <p>VL: „Methodologische u. wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung“ [2 SWS / 2 LP] UE: „Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Statistik“ [2 SWS / 4 LP] UE: „Quantitative Methoden der Sozialforschung“ [2 SWS / 4 LP] UE: „Qualitative Methoden der Sozialforschung“ [2 SWS / 4 LP]</p>
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften / als „Exportmodul für andere B.A.-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben.</p> <p>(2) Modulprüfung: Hausarbeit zum Bereich Methodologie [6 LP] <i>und zwei Teilklausuren</i> zu den Methoden [jeweils 4 LP]</p>

	(3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten
Noten	Jede Teilprüfungsleistung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der Teilprüfungsleistungen. Modulgewichtung für Gesamtnote: 14/168.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Wintersemester beginnend
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 120 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Teilprüfungsleistungen: 180 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul 6 „Empirisches Lehrforschungsprojekt (ELP)“
Modulcode	03 140 0 06 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>(1) Inhalt: Bearbeitung eines empirischen Projektes (qualitativ oder quantitativ); Fragestellung, Hypothesen und Forschungsdesigns; Erhebung und Auswertung qualitativer und/oder quantitativer Daten <i>oder</i> Sekundäranalyse von Datensätzen; Interpretation empirischer Forschungsergebnisse, Erstellung von Forschungsberichten.</p> <p>(2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Befähigung, sozialwissenschaftliche Feldarbeit zu organisieren und durchzuführen, eigenständig qualitative und quantitative Daten zu erheben und statistisch zu analysieren, die Ergebnisse interpretieren sowie angemessen präsentieren zu können. Angewandte Methodenkenntnisse (z.B. EDV-gestützte Auswertung empirischer Daten) als zentrale Qualifikation für das Berufsfeld Markt- und Meinungsforschung sowie andere forschungsnahe Tätigkeiten.</p> <p>(3) Schlüsselqualifikationen: Soziale Kompetenz als Fähigkeit zur Teamarbeit; Organisations-, Planungs- und Medienkompetenz durch Durchführung eigenständiger Projektarbeit.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Projektstudium: Die Studierenden sollen eigenständig ein empirisches Projekt entwickeln und durchführen. Die Betreuung erfolgt nach Bedarf. Zu Beginn des Projektstudiums ist eine intensivere Betreuung zur Einführung in das Projektstudium vorgesehen.</p> <p>1. Sem.: Einführung, Konzeption Datenerhebung (ELP 1) [2 SWS / 6 LP]</p> <p>2. Sem.: Datenaufbereitung, Auswertung und Präsentation (ELP 2) [2 SWS / 8 LP]</p>
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Aus dem Modul 5 „Methoden der empirischen Sozialforschung“ müssen absolviert bzw. bestanden sein: VL: „Methodologische u. wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung“ und die UE: „Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Statistik“
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften / als „Exportmodul“ für andere B.A.-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben.</p> <p>(2) Modulprüfung: Projektbericht und Präsentation [14 LP]</p> <p>(3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten</p>
Noten	Die Prüfungsleistung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Modulgewichtung für Gesamtnote: 14/168.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Sommersemester beginnend
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit / Betreuung des Projekts: 60 Stunden</p> <p>Projektdurchführung: 270 Stunden</p> <p>Anfertigung Projektbericht/Präsentation: 90 Stunden</p>
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modulgruppe 7 „Wahlpflichtmodule Sozialwissenschaft“ Modul 7.1 „Arbeit und Geschlecht“
Modulcode	03 140 0 07 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Inhalt: Theoretische Konzepte und empirische Forschungsarbeiten der Geschlechtersozio­logie(Schwerpunkt Arbeits- und Organisationssoziologie) und der feministischen Politikwissenschaft sowie auf dem Gebiet der Arbeitsforschung; Analyse von Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsteilung allgemein und in Organisationen aus einer Geschlechterperspektive. (2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Kenntnisse im Bereich der Geschlechterforschung aus einer arbeitspolitischen und -soziologischen Perspektive; Befähigung zur wissenschaftlich reflektierten Bearbeitung von geschlechtsspezifischen Fragestellungen. Fachliche Spezialisierung mit Blick auf das Berufsfeld Organisationsentwicklung, Personalplanung und -entwicklung, Politikberatung. (3) Schlüsselqualifikationen: Gegenstandsbezogene analytische Kompetenz und soziale Kompetenz als Fähigkeit zu Perspektivenwechsel und zur Teamarbeit.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesungs- und seminarartige Präsentationsformen kombiniert mit studentischer Gruppenarbeit VL: Politik und Geschlechterverhältnisse oder Arbeitssoziologie [2 SWS / 2 LP] UE/SE: arbeits- oder organisationssoziologische Vertiefung [2 SWS / 4 LP] oder UE/SE: arbeitspolitische Vertiefung [2 SWS / 6 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es wird empfohlen, das auf zwei Semester angelegte Modul mit der Belegung von Vorlesung und Übung zu beginnen und das Seminar im darauf folgenden Semester zu absolvieren.
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften / als „Exportmodul“ für andere B.A.-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben. (2) Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Klausur [12 LP] (3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Modulgewichtung für Gesamtnote: 12/168.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils beginnend in einem Sommersemester
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 180 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 90 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modulgruppe 7 „Wahlpflichtmodule Sozialwissenschaft“ Modul 7.2 „Politische Sozialisation“ ,
Modulcode	03 140 0 07 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Inhalt: Überblick über die historischen Epochen der politischen Sozialisation; Einführung in unterschiedliche politische Bildungskonzeptionen; Grundlagen des pädagogisch-intentionalen und organisatorisch-funktionalen politischen Lernens; ausgewählte Themenfelder aus der politischen Bildung: z.B. geschlechtsspezifische Probleme politischen Lernens, Probleme politischer Herrschaft und Partizipation. (2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Kenntnisse über und Befähigung zur Analyse sowohl der traditionellen politischen Sozialisationsagenturen des politischen Systems (Parlament, Parteien) als auch der Übungsfelder für Politik zwischen politischem System und Gesellschaft (Verbände, Bürgerinitiativen, Soziale Bewegungen) sowie der politischen Kommunikationsaufgaben der Massenmedien. Fachliche Spezialisierung im Blick auf Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Verbandsarbeit in Organisationen politischer Interessenvertretung. (3) Schlüsselqualifikationen: Gegenstandsbezogene analytische Kompetenz und soziale Kompetenz als Fähigkeit zu Perspektivenwechsel und zur Teamarbeit.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesungs- und seminarartige Präsentationsformen kombiniert mit studentischer Gruppenarbeit VL: Politische Sozialisation [2 SWS / 2 LP] UE: Politisches Lernen in der Demokratie [2 SWS / 4 LP] SE: Ausgewählte Probleme politischer Bildung / politischen Lernens [2 SWS / 6 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es wird empfohlen, das auf zwei Semester angelegte Modul mit der Belegung von Vorlesung und Übung zu beginnen und das Seminar im darauf folgenden Semester zu absolvieren.
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften / als „Exportmodul“ für andere B.A.-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung (2) Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Klausur [12 LP] (3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten
Noten	Die Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Modulgewichtung für Gesamtnote: 12/168.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils beginnend in einem Sommersemester
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 180 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 90 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modulgruppe 7 „Wahlpflichtmodule Sozialwissenschaft“ Modul 7.3 „Wirtschaft, Politik und Arbeit“
Modulcode	03 140 0 07 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Inhalt: Überblick über Grundbegriffe und Theoriekonzepte des Themenbereichs Wirtschaft, Politik und Arbeit aus sozialwissenschaftlicher Perspektive; Bearbeitung von Grundlagentexten zu theoretischen und empirischen Forschungsarbeiten; ausgewählte Themen zur Vertiefung: z.B. Entstehung und Bedeutung von industrieller Macht und Herrschaft, Herrschaft und Partizipation in Unternehmensorganisationen. (2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Kenntnis von theoretischen und empirischen Forschungsarbeiten und -ergebnissen; Befähigung zur kritischen Analyse der Interdependenz von Wirtschaft, Politik und Arbeit. Fachliche Spezialisierung im Blick auf Personalplanung und -entwicklung, Planung und Beratung im privatwirtschaftlichen und öffentlichen Sektor. (3): Schlüsselqualifikationen: Gegenstandsbezogene analytische Kompetenz und soziale Kompetenz als Fähigkeit zu Perspektivenwechsel und zur Teamarbeit.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesungs- und seminarartige Präsentationsformen kombiniert mit studentischer Gruppenarbeit VL: Einführung in Wirtschaft, Politik, Arbeit [2 SWS / 2 LP] UE: vertiefende/ergänzende Übung zur Vorlesung [2 SWS / 4 LP] SE: ausgewählte Themenfelder aus dem Bereich Wirtschaft, Politik und Arbeit [2 SWS / 6 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es wird empfohlen, das auf zwei Semester angelegte Modul mit der Belegung von Vorlesung und Übung zu beginnen und das Seminar im darauf folgenden Semester zu absolvieren.
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften / als „Exportmodul“ für andere B.-A.-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung (2) Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Klausur [12 LP] (3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten
Noten	Die Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Modulgewichtung für Gesamtnote: 12/168.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils beginnend in einem Wintersemester
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 180 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 90 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modulgruppe 7 „Wahlpflichtmodule Sozialwissenschaft“ Modul 7.4 „Globalisierung und gesellschaftlicher Wandel“
Modulcode	03 140 0 07 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Inhalt: Einführung zur historischen Entwicklung der Weltwirtschaft; Theoretische und empirische Aspekte von Globalisierung und Entwicklungspolitik; Dynamik, Stagnation und Regression von Ländern und Regionen; Schwerpunktbildung zu aktuellen Themen wie z.B. Globalisierung und Finanzkrisen; Armutsbekämpfung in der Peripherie. (2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Befähigung zur theoriegestützten und empirisch fundierten Auseinandersetzungen mit dem Prozess der Globalisierung anhand von exemplarischen Fallstudien. Fachliche Spezialisierung im Blick auf Entwicklungshilfe und -politik, (3) Schlüsselqualifikationen: Gegenstandsbezogene analytische Kompetenz und soziale Kompetenz als Fähigkeit zu Perspektivenwechsel und zur Teamarbeit.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesungs- und seminarartige Präsentationsformen kombiniert mit studentischer Gruppenarbeit VL: Einführung in die Theorie weltwirtschaftlicher Entwicklung [2 SWS / 2 LP] UE: Problemfeldanalyse des Globalisierungsprozesses [2 SWS / 4 LP] SE: Vertiefung der Problemfeldanalyse zu thematischen Schwerpunkten [2 SWS / 6 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es wird empfohlen, das auf zwei Semester angelegte Modul mit der Belegung von Vorlesung und Übung zu beginnen und das Seminar im darauf folgenden Semester zu absolvieren.
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften / Exportmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung (2) Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Klausur [12 LP] (3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Modulgewichtung für Gesamtnote: 12/168.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils beginnend in einem Wintersemester
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 180 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 90 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulgruppe 8: Wahlpflichtmodule Politikwissenschaft *oder* Vergleichende Kulturwissenschaft

8.1 Wahlpflichtmodule Politikwissenschaft (18 LP)

Wahlkombination 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodul „Internationale Beziehungen“

Modulbezeichnung	Pflichtmodul „Internationale Beziehungen“
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Pflichtmodul „Internationale Beziehungen“

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul „Internationale Beziehungen“
Leistungspunkte	12 LP
Anbietender Studiengang	„Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Pflichtmodul „Internationale Beziehungen“

Wahlkombination 2: Pflicht- und Wahlpflichtmodul „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“

Modulbezeichnung	Pflichtmodul „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Pflichtmodul „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“
Leistungspunkte	12 LP
Anbietender Studiengang	„Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Wahlpflichtmodul „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“

Wahlkombination 3: Pflichtmodul „Internationale Beziehungen“ und Wahlpflichtmodul „Europäische Integration“

Modulbezeichnung	Pflichtmodul „Internationale Beziehungen“
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Pflichtmodul „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul „Europäische Integration“
Leistungspunkte	12 LP
Anbietender Studiengang	„Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Wahlpflichtmodul „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“

Für diese Module gelten gemäß § 10 Abs. 3 die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

8.2 Wahlpflichtmodul Vergleichende Kulturwissenschaft (18 LP)

Modulbezeichnung	Basismodul „Gesellschaft, Kultur und Religion“
Leistungspunkte	18 LP
Anbietender Studiengang	„Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ / „Comparative cultural studies and study of religions“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Basismodul Gesellschaft, Kultur und Religion
Besonderes	Abweichend von der Modulbeschreibung in der StPO Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) muss in dem 4. Seminar (2 SWS), in dem ein ausgewähltes Thema wahlweise der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft, der Religionswissenschaft oder der Völkerkunde exemplarisch vertieft wird, ein Referat als Prüfungsleistung (4 LP) absolviert werden.

Für dieses Modul gelten gemäß § 10 Abs. 3 die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen das Modul angeboten wird. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

**Modulgruppe 9: Externe Wahlpflichtmodule - Ergänzende Perspektiven
(BWL, VWL, Psychologie, Rechtswissenschaften)**

Wahlkombination 1 : Betriebswirtschaftslehre (Einführung BWL + 2 weitere Module nach Wahl)

Modulbezeichnung	Einführung in die BWL (GBWL-EINF)
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Betriebswirtschaftslehre“/„ Business Administration“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Einführung in die BWL: Konzeptionen, Institutionen, Unternehmensführung (KIU) (GBWL-EINF)

Modulbezeichnung	Absatzwirtschaft (GBWL-ABS)
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Betriebswirtschaftslehre“/„ Business Administration“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Absatzwirtschaft (GBWL-ABS)

Modulbezeichnung	Bilanzen (GBWL-BIL)
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Betriebswirtschaftslehre“/„ Business Administration“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Bilanzen (GBWL-BIL)

Modulbezeichnung	Entscheidung und Produktion (GBWL-EUP)
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Betriebswirtschaftslehre“/„ Business Administration“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Entscheidung und Produktion (GBWL-EUP)

Für diese Module gelten gemäß § 10 Abs. 3 die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

Wahlkombination 2 : Volkswirtschaftslehre (Modul "Einführung in die VWL" + 2 Module nach Wahl)

Modulbezeichnung	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (VWL-Einf)
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Volkswirtschaftslehre“/„Economics“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Einführung Volkswirtschaftslehre (VWL-Einf)

Modulbezeichnung	Mikroökonomie (MIKRO)
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Volkswirtschaftslehre“/„Economics“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Mikroökonomie (MIKRO)
Besonderes	Abweichend von der Modulbeschreibung in der StPO Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) besteht das Modul hier nur aus der Vorlesung und Übung Mikroökonomie I sowie der dazugehörigen 45-minütigen Klausur als Prüfungsleistung.

Modulbezeichnung	Makroökonomie I (MAKRO I)
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Volkswirtschaftslehre“/„Economics“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Makroökonomie I (MAKRO I)

Modulbezeichnung	Institutionen- und Ordnungsökonomik (INST)
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Volkswirtschaftslehre“/„Economics“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Institutionen- und Ordnungsökonomik (INST)

Modulbezeichnung	Wirtschaftspolitik (WIPOL)
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Volkswirtschaftslehre“/„Economics“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Wirtschaftspolitik (WIPOL)

Für diese Module gelten gemäß § 10 Abs. 3 die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

Wahlkombination 3: Psychologie 18 LP

(Sozialpsychologie + Entwicklungspsychologie oder Sozialpsychologie + Persönlichkeitspsychologie)

Modulbezeichnung	„Sozialpsychologie“
Leistungspunkte	9 LP
Anbietender Studiengang	„Psychologie“ mit dem Abschluss Diplom an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Sozialpsychologie GP-SP
Besonderes	Abweichend von der Modulbeschreibung in der DPO Psychologie mit dem Abschluss Diplom besteht das Modul hier nur aus zwei Vorlesungen. Die Modulprüfung wird studienbegleitend im Anschluss an die beiden aufeinander folgenden Vorlesungen schriftlich abgelegt und mit 4,5 LP gewichtet in die Modulnote eingehen.

Modulbezeichnung	„Entwicklungspsychologie“
Leistungspunkte	9 LP
Anbietender Studiengang	„Psychologie“ mit dem Abschluss Diplom an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Entwicklungspsychologie GP-EP
Besonderes	Abweichend von der Modulbeschreibung in der DPO Psychologie mit dem Abschluss Diplom besteht das Modul hier nur aus zwei Vorlesungen. Die Modulprüfung wird studienbegleitend im Anschluss an die beiden aufeinander folgenden Vorlesungen schriftlich abgelegt und mit 4,5 LP gewichtet in die Modulnote eingehen.

Modulbezeichnung	„Persönlichkeitspsychologie“
Leistungspunkte	9 LP
Anbietender Studiengang	„Psychologie“ mit dem Abschluss Diplom an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Persönlichkeitspsychologie GP-PP
Besonderes	Abweichend von der Modulbeschreibung in der DPO Psychologie mit dem Abschluss Diplom besteht das Modul hier nur aus zwei Vorlesungen. Die Modulprüfung wird studienbegleitend im Anschluss an die beiden aufeinander folgenden Vorlesungen schriftlich abgelegt und mit 4,5 LP gewichtet in die Modulnote eingehen.

Für diese Module gelten gemäß § 10 Abs. 3 die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

Wahlkombination 4a: Rechtswissenschaften: Öffentliches Recht (18 LP)

Wahlkombination 4b: Internationales Recht und Europarecht (18 LP)

Für diese beiden Themenbereiche im Umfang von 18 LP ergibt sich das Lehrangebot aus dem Angebot des Fachbereichs Rechtswissenschaften (FB 01) und ist mit dem Studienfachberater (§ 6 Abs. 2) abzustimmen.

Für diese Module gelten gemäß § 10 Abs. 3 die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht

Modulbezeichnung	Modul 10 „Praxis- und Berufsfeldorientierung“
Modulcode	03 140 0 10 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Inhalt:, Einblick in die berufliche Wirklichkeit (Organisationsstrukturen, Kennlernen beruflicher Rollen und Aufgaben) (2) Qualifikationsziel: Praxiserfahrung und Berufsfeldorientierung, Bewerbungstraining, Analyse der eigenen Berufsperspektiven (3) Schlüsselqualifikationen: Soziale Kompetenz als Fähigkeit zum Perspektivenwechsel sowie der kritischen Reflexion eigener Praxiserfahrungen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praktikumsworkshop zur Vorbereitung; Berufspraktikum (mindestens 240 Std. in 8 Wochen) und „Praxis- und berufsfeldbezogene Analyse“ zur Nachbereitung Praktikumsworkshop [1 SWS / 2 LP] Berufspraktikum [8 Wo. / 8 LP] Praxis- und berufsfeldbezogene Analyse [1 SWS / 2 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine; es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. oder dem 5. und 6. Semester zu absolvieren.
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	- mindestens 300stündiges Vollzeitpraktikum (i.d.R. 8 Wochen) - Erstellen eines Praktikumsberichts
Noten	Die Prüfungsleistung wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet. Die Prüfungsleistung geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
Turnus des Angebots	Berufspraktikum: kein Turnus Praktikumsworkshop: jedes Semester Praxis- und berufsfeldbezogene Analyse: Einmal im Studienjahr, jeweils zum Sommersemester
Arbeitsaufwand	Workshop: 15 Stunden Praktikum: mind. 260 Stunden Praxis- und Berufsfeldbezogenen Analyse: 15 Stunden Anfertigung Praktikumsbericht: 10 Stunden
Dauer des Moduls	zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul 11 „Bachelorabschlussprüfung“
Modulcode	03 140 0 11 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Bachelor-Arbeit und mündliche Prüfung (2) Qualifikationsziel: Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Sozialwissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fach in angemessener Weise beherrscht.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Bachelor-Arbeit (Bearbeitungszeitraum 12 Wochen): [12 LP]
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit (Modul 11) sind in der Regel Studienleistungen im Umfang von mindestens 120 (LP) oder der Nachweis, dass mindestens 9 der 13 Teilprüfungsleistungen bzw. Modulprüfungen der Module 1-7 bestanden worden sind.
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten
Noten	Die Prüfungsleistungen werden nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Die Prüfungsleistungen werden im Verhältnis 5/6 Bachelor-Arbeit zu 1/6 mündliche Prüfung zur Modulnote zusammengerechnet. Modulgewichtung für Gesamtnote: 18/168.
Turnus des Angebots	jedes Semester
Arbeitsaufwand	360 Stunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Anhang 2: Modulübersicht mit Leistungspunkten

Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	SWS	LP	Studien- und Prüfungsleistungen (Modulprüfung)
Modul 1	Einführung in den B.A. Sozialwissenschaften	6	12	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur
Modul 2	Theorie und Geschichte der Sozialwissenschaften	8	20	Hausarbeit und Klausur
Modul 3	Sozialstrukturanalyse	8	18	Hausarbeit oder Klausur, zusätzlich Vortrag/Präsentation
Modul 4	Friedens- und Konfliktforschung	8	18	Hausarbeit oder Klausur, zusätzlich Vortrag/Präsentation
Modul 5	Methoden empirischer Sozialforschung	8	14	Hausarbeit und zwei Teilklausuren
Modul 6	Empirisches Lehrforschungsprojekt	4	14	Projektbericht und Präsentation
		42 SWS	96 LP	

Wahlpflichtmodule Sozialwissenschaft (zwei Wahlpflichtmodule nach Wahl)

Modul 7.1	Arbeit und Geschlecht	6	12	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur
Modul 7.2	Politische Sozialisation	6	12	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur
Modul 7.3	Wirtschaft, Politik und Arbeit	6	12	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur
Modul 7.4	Räumliche Soziologie	6	12	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur
Modul 7.5	Globalisierung und gesellschaftlicher Wandel	6	12	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur
		12 SWS	24 LP	

*Wahlpflichtmodule Politikwissenschaft / Vgl. Kulturwissenschaften (Wahlpflichtmodul 8.1 **oder** 8.2)*

Modul 8.1	Politikwissenschaft: Basismodul + Vertiefungsmodul	10	18	nach den Anforderungen der externen Module
Modul 8.2	Vergleichende Kulturwissenschaft: Gesellschaft, Kultur, Religion	8	18	
		18 SWS	18 LP	

Ein externes Wahlpflichtmodul (ergänzende Perspektiven)

Modul 9	Externe Wahlpflichtmodule – ergänzende Perspektiven (VWL, BWL, Jura oder Psychologie)	X SWS	18	nach den Anforderungen der externen Module
		X SWS	18 LP	

Praxis- und Berufsfeldorientierung + Bachelorabschlussprüfung

Modul 10	Praxis- und Berufsfeldorientierung	8 Wochen	12	Praktikum + Praktikumsbericht
Modul 11	Bachelorabschlussprüfung	3 Monate	12	Bachelor-Arbeit + mündliche Prüfung
		---	24 LP	

SUMME			180 LP	
--------------	--	--	---------------	--

Anhang 3: Exemplarischer Muster-Studienverlaufsplan

Modul – Nr.:	LP	1. Semester (WiSe)	2. Semester (SoSe)	3. Semester (WiSe)	4. Semester (SoSe)	5. Semester (WiSe)	6. Semester (SoSe)
Modul 1	14	VL/UE/SE (6SWS/12LP)					
Modul 2	20	SE (4SWS/12 LP)	UE (4SWS/8LP)				
Modul 3	18		VL/UE (4SWS/6LP)	SE/SE (4SWS/12LP)			
Modul 4	18			VL/UE (4SWS/ 6LP)	SE/SE (4SWS/12LP)		
Modul 5	14	VL/UE (4SWS/6LP)	UE/UE (4SWS/8LP)				
Modul 6	14				ELP1 (2SWS/6LP)	ELP2 (2SWS/8LP)	
Modul 7a	12		VL/UE (4SWS/6LP)	SE (2SWS/6LP)			
Modul 7b	12					VL/UE (4SWS/6LP)	SE (2SWS/ 6LP)
Modul 8.1	18			Politik (4SWS/6LP)	Politik (6SWS/12LP)		
Modul 8.2	18			Kultur (4SWS/6LP)	Kultur (4SWS/12LP)		
Modul 9	18	Ergänzende externe Fachmodule über den Zeitraum vom 1. bis zum 6. Semester (je nach Angebot) optimal:				Extern Fach (xSWS/ 9LP)	Extern Fach (xSWS/ 9LP)
Modul 10	10		Workshop (1 SWS/2LP)		Berufspraktikum optimal zwischen 4. und 5. Semester (8LP)		Praxis- u. Berufsfeld-analyse (1SWS/2LP)
Modul 11	12						Bachelor-Arbeit + mündliche Prüfung (12LP)
Leistungs- punkte (LP)	180	Ø 30	Ø 30	Ø 30	Ø 33	Ø 28	Ø 29

Anhang 4: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Sozialwissenschaften absolvieren gemäß § 8 der Bachelor-Ordnung während ihres Studiums ein Berufspraktikum (Modul 10).
- (2) Das Berufspraktikum verbindet einen gewählten fachwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einem berufsfeldbezogenen Praktikum oder einem Forschungspraktikum. Es schließt mit einem Praktikumsbericht ab.
- (3) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen oder gegebenenfalls die Vermittlung der Praktikumsberatung am Institut für Soziologie in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Praktikumsberatung

- (1) Das Institut für Soziologie der Philipps-Universität Marburg ernennt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Sozialwissenschaften und der Studienberaterin oder dem Studienberater die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquirierung neuer Praktikumsstellen. Sie oder er berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.
- (2) Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventinnen oder Absolventen des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften aufweisen, insbesondere in folgenden Bereichen anerkannt: Unternehmen, öffentliche Verwaltungen, Einrichtungen der Stadt- und Regionalplanung, Einrichtungen der Arbeitsverwaltung, akademische, halböffentliche und private Forschungsinstitutionen und -anstalten, Verlage, Redaktionen und andere Medieneinrichtungen, Interessenverbände, Kirchen, Parteien, Kammern, Gewerkschaften usw., soziale und Wohlfahrts-Einrichtungen, Einrichtungen der Entwicklungshilfe und -politik.

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Es wird empfohlen, das in Modul 10 vorgesehene Berufspraktikum zwischen den Vorlesungszeiten des vierten und fünften Semesters zu absolvieren. Es sollte bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mindestens 260 Stunden in ca. 8 Wochen umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von 4 Wochen nicht unterschreiten dürfen. Ausnahmen sind durch den/die Praktikumsberater/in zu genehmigen.

§ 5 Anerkennung von Praktika

Der/die Praktikumsberater/in kann Berufspraktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind.

In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Berufspraktikum vergleichbare praktische Leistungen als Berufspraktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den B.A.-Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 6 Leistungsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums setzt die Teilnahme an den Ver-

anstaltungen zur Vor- und Nachbereitung voraus und wird von dem/der Praktikumsberater/in aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt.

§ 7 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von ca. 6-10 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

(a) Praktikumsbescheinigung der Praktikumsstelle:

Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden dem/der Praktikumsberater/in eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitpunkt, Dauer und Inhalt des Praktikums vor. Diese Erklärung wird vom Praktikumsnehmer gegengezeichnet.

(b) Kurzinformation, die Auskunft gibt über:

Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle und Dauer des Praktikums (in Stunden).

(c) Erfahrungsbericht der Praktikantin / des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst:

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin oder des Praktikanten;
- eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für die Berufswahl.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.